

Übergangsvereinbarung für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020

Inhalt

1. Einführung
2. Bayerische Übergangsvereinbarung
3. Flächenerhebung/-zuordnung
4. Kosten der Wohnraumüberlassung
5. Kalkulation Fachleistung
6. Zahlungsströme
7. Anpassung des WBVG-Vertrag
8. Nächste Schritte
9. Fragerunde

Einführung

caritas

Reformstufe 1

01.01.17 bzw. 01.04.17

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei der Verbesserung in der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen im SGB XII
- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SBG-XII-Leistungen von 2.600 € auf 5.000 €

Reformstufe 2

01.01.2018

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EHG-neu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Reformstufe 3

01.01.2020

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH-neu)
- Zweiter Schritt bei der Verbesserung in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

Reformstufe 4

01.01.2023

Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, §99 SGB IX)



Bayerische Übergangsvereinbarung

Ziele:

- Umsetzung des SGB IX Teil 2 (Eingliederungshilfe – neu) zum 01.01.2020
- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen im bisherigen stationären Wohnen

Der Weg:

- Aufnahme von Rahmenvertragsverhandlungen unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren:
 - Neue Fachleistung/Settings/Leistungstypen
 - Geänderte landesweite Finanzierungssystematik
 - Neues Bedarfsermittlungsinstrument
- Neue Priorisierung der Arbeitsschritte unter Maßgabe folgender Ziele:
 - Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung
 - Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
 - verwaltungsökonomische Handhabbarkeit
 - Angebots-/Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger und Leistungserbringer für die Dauer der Übergangsvereinbarung
 - Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben

Bayerische Übergangsvereinbarung

caritas

Priorität 1

Überleitung bestehender
Einrichtungen zum 1.1.2020

Trennung der Leistungen

Berechnung Kosten
Wohnraumüberlassung

Fachleistung 1 und 2

Verhältnis SGB IX / XII,
WBVG, Ordnungsrecht

Kostenneutralität

Zeitplan

Bis März 2019

Priorität 2

Struktur der Fachleistung und
deren Finanzierung

Neuausrichtung /
Weiterentwicklung der
Fachleistung

ggf. differenziert nach
Leistungstypen/Settings

Zusammenspiel von
Bedarfsermittlung und
Bedarfsdeckung

Zeitplan

bis 31.12.2019

Priorität 3

Landesrahmenvertrag /
Rahmenleistungsvereinbarung

Beibehaltung/Definition
neuer Leistungen

Basis: bestehender
Rahmenvertrag mit den
notwendigen
Ergänzungen und
Veränderungen

Zeitplan

anschließend

Bayerische Übergangsvereinbarung

Trennung Leistungen/Kosten Wohnraumüberlassung

caritas

Vereinfachtes Berechnungsmodell

Gesamtentgelt zum 31.12.2019 + Überleitungszuschlag

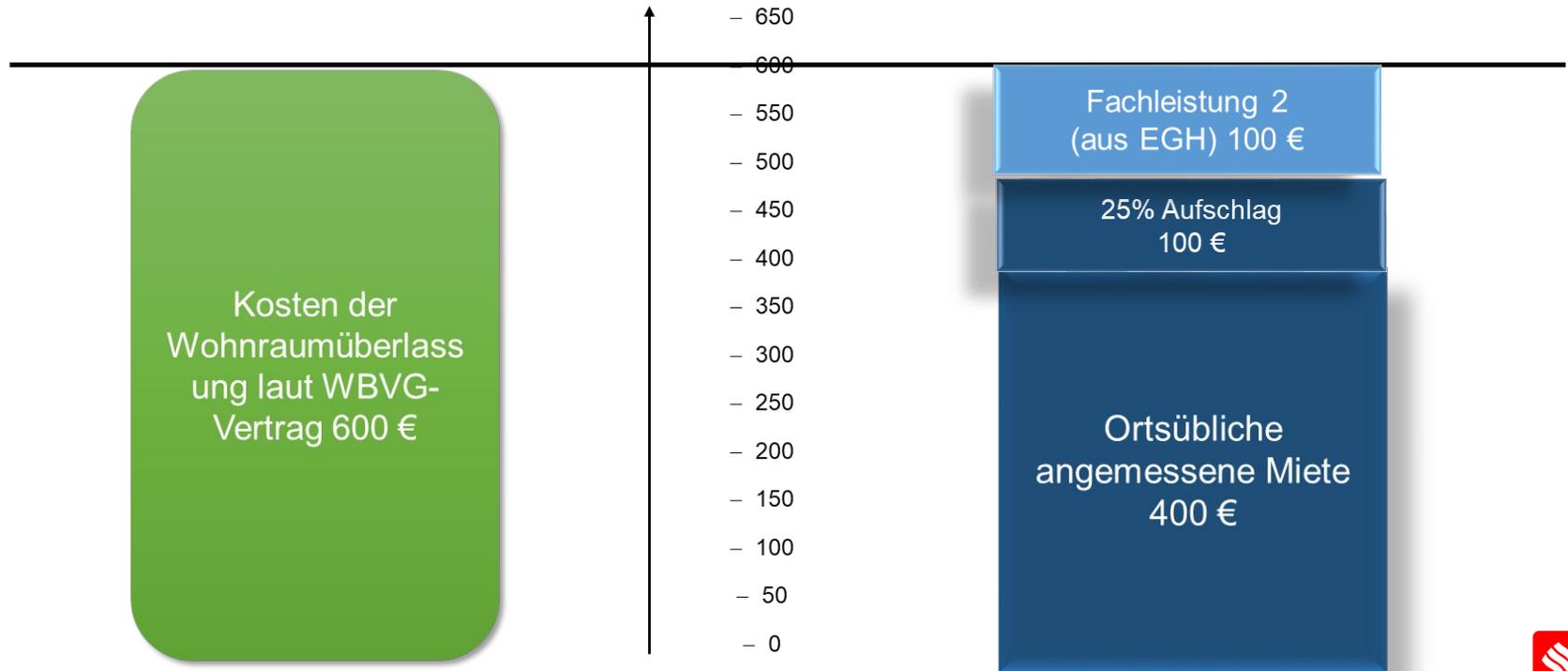
- ./.
 - ./.
- Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum (basierend auf dem Investitionsbetrag 31.12.2019 inkl. anteiligem Überleitungszuschlag)
- (Regelsatz Bedarfsstufe 2 zum 31.12.2019 – Barbetrag – Bekleidungs pauschale)

= Fachleistung am 01.01.2020 (inkl. anteiligem Überleitungszuschlag)

Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungs pauschale für sozialhilfeberechtigte Menschen mit Behinderung

Bayerische Übergangsvereinbarung Fachleistung 1 und 2

caritas



Bayerische Übergangsvereinbarung

Verhältnis SGB IX / XII, WBVG, Kostenneutralität

caritas

Grundannahmen

- Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung sozialrechtlich anerkannte und beschiedene Bedarf zu Grunde gelegt, der sich allein durch die Trennung der Leistungen vom 31.12.2019 auf den 01.02.2020 nicht ändert.
 - Keine Veränderung der erforderlichen Leistung.
 - Bei gleichbleibenden Leistungen (qualitativ und quantitativ) keine Veränderung des Finanzbudgets der Einrichtung.
- Überleitungszuschlag (in Höhe von € 1,98 pro Platz und Tag) aufgrund des erheblichen Aufwands und des Mietausfallwagnisses
- Übergeleitet werden alle derzeit leistungsrechtlich als stationär vereinbarten Einrichtungen
- Neue LV/VV für die Zeit ab 01.01.2020 mit Bezug auf bisherige Vereinbarungen

Bayerische Übergangsvereinbarung

caritas

Kernpunkte:

- Barbetrag und Bekleidungsuschale bleiben zumindest in bisheriger Höhe während der Überleitung bestehen.
- Mehrbedarfe bleiben zusätzlich beim Bewohner und werden direkt vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausgezahlt (kein Abzug vom Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2).
- Fachleistung 2 für alle Bewohner (unabhängig davon ob Anspruch nach Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII besteht).
- Vereinfachtes Verfahren beim Antrag auf Grundsicherung, abhängig vom zuständigen Leistungsträger.
- Einverständnis zur Direktüberweisung von Zahlungen möglich, z.B. der Kosten der Unterkunft und Heizung.
- Ende der Übergangsvereinbarung spätestens zum 31.12.2022 / Überprüfungsmöglichkeit durch die Vertragspartner gemeinsam mit der LAG Selbsthilfe.

Bayerische Übergangsvereinbarung

caritas

Prozessbegleitung/-umsetzung durch verschiedenste Unterlagen und Tools:

- Erläuterungen zur Hilfestellung Flächenzuordnung (Anlage 3)
- Empfehlung der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018
- Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“ (Anlage 2)
- Leitfaden zum Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“
- „Übersicht zur Anwendbarkeit der Übergangsvereinbarung“
- Landesweiter Zeitplan
- Caritas-Berechnungstool „Nebenkostenberechnung auf Basis der Allgemeinen Kostenaufteilung“
- Muster für die Inhalte einer Vereinbarung §§ 123 ff SGB IX (Anlage 1)
- Informationsschreiben der Leistungsträger auf Bezirksebene
- Musterschreiben der Leistungserbringerverbände zu den Themen: künftige Zahlung des Heimentgelts und Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages (auch in Leichter Sprache)
- Übersicht der Kontaktdaten des jeweiligen Bezirks und Bekleidungsilfe (in Abstimmung)

Flächenerhebung/-zuordnung

Ziel

- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen im bisherigen stationären Wohnen und damit verbunden die Flächenzuordnung und Berechnung der Wohn/-Fachleistungsflächen.

Sachstand

- Seit Oktober 2018 Erhebung und Zuordnung nach Wohnfläche, (übergreifende) Fachleistungsflächen und Mischflächen mittels eines landesweit gültigen Excel-Erhebungstool.
- Die Tabellenblätter: Stammdaten und Flächenzuordnung sollten bis Februar 2019 im Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“ erfasst sein.

Nächste Schritte / Offene Fragen

- Ermittlung der Kosten der Wohnraumüberlassung
- Ist die Flächenerhebung/-zuordnung in den Einrichtung abgeschlossen?
- ...

Kosten der Wohnraumüberlassung

Ziel

- Ermittlung und Ausweisung der angemessenen Kosten der Wohnraumüberlassung ab 01.01.2020 im WBVG-Vertrag.

Sachstand

- Seit Anfang März 2019 stehen allen Einrichtungen, insbesondere das Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“, der Leitfaden hierzu und das Caritas-Berechnungstool „Nebenkostenberechnung auf Basis der Allgemeinen Kostenaufteilung“ zur Verfügung.
- Kosten der Wohnraumüberlassung werden auf Basis der bisherigen Investitionskosten gebildet und anteilig für persönlich genutzten Wohnraum und Gemeinschaftsflächen berechnet (durchschnittliche „Nettokaltmiete“).
- Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung werden aus der „Nettokaltmiete“ zuzüglich Kosten der Heizung und „Nebenkosten“ i.S.d. § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII n.F. ermittelt (durchschnittliche „Bruttowarmmiete“).
- Überleitungszuschlag (in Höhe von € 1,98 pro Platz und Tag) aufgrund des erheblichen Aufwands und des Mietausfallwagnisse wird zum einrichtungsindividuellen Investitionsbetrag addiert und entsprechend dem ermittelten Verhältnis von Wohn- und Fachleistungsfläche aufgeteilt.

Kosten der Wohnraumüberlassung

Sachstand

- Kosten für die Möblierung, Instandhaltung und Haushaltsgroßgeräte sind bereits im IB enthalten, deshalb keine Berücksichtigung in der Kalkulation (mit Blick auf die Mietpreiskalkulation nach der Übergangsphase könnten enthaltene Kostenansätze bereits jetzt einzeln ausgewiesen werden).
- Kalte Betriebskosten, sind nachgewiesene (Betriebs-)Kosten für ein Gebäude, die auf die einzelnen Bewohner umgelegt werden können.
- Ermittlung der Betriebskosten in Anlehnung an BetrKV, dies sind z.B. Grundsteuern, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung usw.; allerdings sind die verfügbaren Buchhaltungszahlen nicht deckungsgleich, weshalb die konkreten Zahlen vom Träger individuell zu ermitteln sind.
- Berücksichtigung von Größe und Standard des individuellen Wohnraums durch die Bildung von Zimmerkategorien möglich; ggf. kommt es dadurch zur Überschreitung der Angemessenheitsgrenze.

Nächste Schritte / Offene Fragen

- Ermittlung der Fachleistung
- Wurden Nebenkosten pauschaliert oder nach tatsächlich Werten ermittelt?
- ...

Kalkulation der Fachleistung

Sachstand

- Kalkulation erfolgt entsprechend des vereinfachten Umrechnungsmodells.
- Basis ist das zum Stichtag 31.12.2019 geltende Gesamtentgelt für die vereinbarten Hilfebedarfsgruppen (zzgl. Überleitungszuschlag).
- Kosten für Unterkunft und Heizung können bis zur Angemessenheitsgrenze von 125 Prozent anerkannt werden (Nachweis der zusätzliche Kosten über WBVG-Vertrag).
- Überschreiten die Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze werden die überschießenden durchschnittlichen Wohnkosten als sogenannte „Fachleistung 2“ ausgewiesen.
- Übrig bleibt der Anteil der Fachleistung am Gesamtentgelt inklusive IB-Fachleistungsfläche.
- Kosten der Leistungen zum Lebensunterhalt müssen künftig aus eigenem Einkommen wie bspw. Renten oder bei Anspruch auf Grundsicherung / Sozialhilfe aus dem Regelsatz bestritten werden.
- Leistungsberechtigte sollen aber weiterhin sogenannte „Barmittel“ zur Deckung von Bedarfen behalten, die nicht von den Einrichtungen vorgehalten werden (§ 119 Abs. 2 SGB IX).
- In Bayern sollen die Leistungsberechtigten die Summe des bisherigen Barbetrages und der Bekleidungspauschale behalten.

Kalkulation der Fachleistung

Berechnung Lebensunterhaltsleistungen:

./.	382,00 EUR	Regelsatz RBS 2 (ab 01.01.2019)
./.	114,48 EUR	Freibetrag gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (bisheriger Barbetrag)
=	38,50 EUR	Bekleidungshilfe in bisheriger Höhe, z.B. Oberbayern
	228,68 EUR	7,52 EUR max. Eigenanteil der Bewohner zu den Lebensunterhaltsleistungen

Hinweis:

Individuelle Mehrbedarfzuschläge gem. §§ 42b, 42 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 30 SGB XII im Rahmen der Grundsicherung werden vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausgezahlt (kein Abzug vom Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2).

Kalkulation der Fachleistung

Sachstand

- Gegenüberstellung der durchschnittlichen Kosten für die Wohnraumüberlassung mit den durchschnittlichen angemessenen ortsüblichen Warmmieten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers.
- Die „durchschnittlich angemessene ortsübliche Miete“ wurde von den bayerischen Bezirken festgelegt und mitgeteilt, eine Anpassung wird einmal jährlich vorgenommen.

Nächste Schritte / Offene Fragen

- Berechnungstool - „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“ finalisieren und zuständigem Bezirke übermitteln (bis Ende April bzw. Mai 2019)
- Wurden Angemessenheitsgrenzen überschritten, so dass „Fachleistung 2“ ausgewiesen wurde?
- ...

Zahlungsströme

caritas



Zahlungsströme

Sachstand

- Die für die Betreuung und Pflege anfallenden Kosten des Leistungsberechtigten werden als Fachleistung (1 und ggf. 2) wie bisher direkt vom Leistungsträger an die Einrichtung überwiesen.
- Die Kosten der Wohnraumüberlassung und die Kosten des sonstigen Lebensunterhaltes einschließlich der Verpflegung überweist der zuständige Leistungsträger künftig grundsätzlich auf das persönliche Konto des Grundsicherungsberechtigten.
- Diese Vergütungsbestandteile sind also direkt beim Leistungsberechtigten zu erheben.
- Die bisher von den Leistungsträgern vereinnahmten (EU-)Renten der Leistungsberechtigten werden ab 01.01.2020 freigeben, d.h. die Deutsche Rentenversicherung überweist diese künftig an die Rentenbezieher.
- Die Werkstätten werden ab 01.01.2020 das Arbeitsentgelt direkt an die Leistungsberechtigten überweisen. Die Leistungsträger werden diese Einkünfte im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung entsprechen berücksichtigen.
- Die Leistungsträger informieren auf Bezirksebene die Leistungsberechtigten über die rechtlichen Auswirkungen des BTHG, u.a. hinsichtlich des Antragsverfahrens.

Zahlungsströme

Sachstand

- Musterschreiben der Leistungserbringerverbände „künftige Zahlung des Heimentgelts“ mit dem Inhalt zu grundlegenden Änderungen und der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Zahlungsströme:
 - Zukünftige Kostenträger: Eingliederungshilfe und Grundsicherungsträger
 - Veränderungen im Wohn- und Betreuungsvertrag: Die Kosten werden aufgeschlüsselt in Fachleistung, Wohnraumüberlassung, Lebensunterhaltsleistungen
 - Kosten der Wohnraumüberlassung und Lebensunterhaltsleistungen werden direkt vom Grundsicherungsträger an die Einrichtung gezahlt (inklusive / exklusive des Barbetrags und der Bekleidungsprämie)
 - Lastschriftverfahren für Kosten der Wohnraumüberlassung und Lebensunterhaltsleistungen vom Konto des Menschen mit Behinderung
 - Zahlung auf Rechnung
 - Einverständnis, dass Bescheide der Grundsicherung in Kopie an die Einrichtung gehen
- Das Musterschreiben und die Anlagen stehen nun auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

Zahlungsströme

caritas

Nächste Schritte / Offene Fragen

- Zustimmung des Leistungsträgers zu den Inhalten/Daten des eingereichten Berechnungstools (Ausstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung), anschließend ist die Anpassung des WBVB-Vertrags vorzunehmen.
- Wurden die Bewohner bereits über die künftige Zahlung des Heimentgelts bzw. die geänderten Zahlungsströme informiert?
- ...

Anpassung des WBVG-Vertrag

Sachstand

- Die WBVB-Verträge über Leistungen müssen den neuen Vorschriften (des Teil 2 SGB IX-neu) entsprechen, andernfalls sind die Regelungen unwirksam:
 - WBVG selbst bleibt weitgehend inhaltlich unverändert
 - Anpassungsbedarf bestehender Verträge und Muster-Verträge (vorerst) nur in eingeschränktem Umfang erforderlich
- Generell empfiehlt es sich die Bewohnervertretung einzubeziehen, um den Mitwirkungsrechten bei Aufstellung und Änderung von Musterverträgen nachzukommen, die Anpassungen müssen rechtzeitig erörtert werden und ein Musteranschreiben sollte in leichter Sprache angeboten werden.
- Um dem rechtlichen Anpassungsbedarf im Sinne des WBVG nachzukommen, haben die Leistungserbringerverbände ein Musteranschreiben: „Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages“ erstellt, in dem Sie auf grundlegende Änderungen, Neuregelungen und konkrete vertragliche Veränderungen hinweisen:
 - Veränderung in der Zusammensetzung der Kostenbestandteile
 - Getrennte Kostenträgerschaft für Eingliederungshilfe und Grundsicherung

Anpassung des WBVG-Vertrag

Sachstand

- Veränderung in der Zusammensetzung der Kostenbestandteile
- Getrennte Kostenträgerschaft für Eingliederungshilfe und Grundsicherung
- Übergangsvereinbarung stellt sicher, dass Leistungen auf der neuen gesetzlichen Grundlage wie bisher erbracht werden können
- Barbetrag und Bekleidungs pauschale bleiben vorerst erhalten
- Grundsätzliche Kostenneutralität, aber Vergütung des Mehraufwands in der Verwaltung
- Neue Leistungsangebote müssen noch entwickelt werden
- Detaillierte Erklärung der Kostenbestandteile neu:
 - Fachleistung: Anteil Maßnahmepauschale und Grundpauschale
 - Lebensunterhalt: Anteil Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag
 - Wohnraumüberlassung: Anteil Investitionsbetrag und Grundpauschale
- Möglichkeit der Kategorisierung von Zimmern
- Gegenüberstellung bisheriger und neue Entgelte

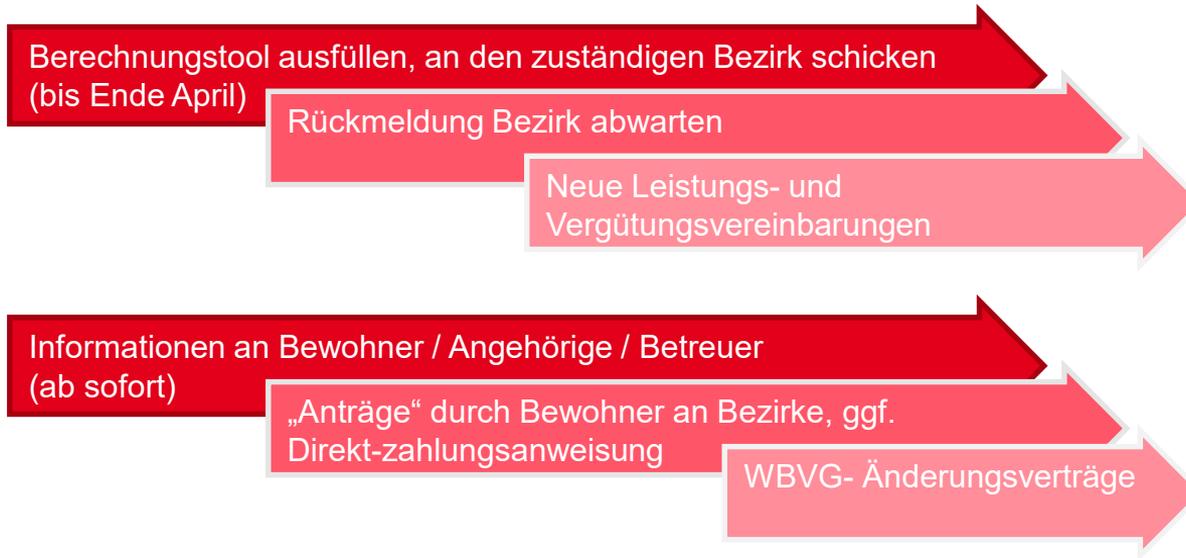
Anpassung WBVG-Vertrag

- Das Musterschreiben und die Anlagen stehen nun auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

Nächste Schritte / Offene Fragen

- Werden die Bewohner über die Anpassung des WBVG-Vertrags mittels des Musterschreibens informiert oder erhalten diese einen kompletten neuen WBVG-Vertrag?
- ...

Nächste Schritte



**Bescheide über
Grundsicherung
und
Fachleistung
zum 1.1.2020**

Nächste Schritte

- Weitere Informationen und Unterlagen laufend über BTHG-Newsletter und ggf. weitere Tagungen
- Verfahrensfeedback durch Diözesanverbände, LAG CBP Bayern, Einrichtungen, UAG´s an LCV
- Rückfragen über Diözesanverbände und ggf. unmittelbar an LCV
- Informationen an Bewohner/Angehörige/Betreuer
- „Anträge“ durch Bewohner an Bezirke, ggf. Direktzahlungsanweisung
- WBVG-Änderungsverträge
- Bescheide über Grundsicherung und Fachleistung
- ...

Haben Sie noch Fragen?

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***